

PRIME ENERGY S.A., SICAV-FIS

---

ZEICHNUNGSVEREINBARUNG

---

für die Zeichnung von Aktien am Teilfonds

**Prime Energy S.A., SICAV-FIS – Solar Fund I**

## DIE / DER UNTERZEICHNENDE INVESTOR

Name/Firma/ Handelsregisternummer (falls zutreffend bitte Auszug beifügen)		
Vor- und Zuname des 1. und 2. Vertreters (falls zutreffend)		
Straße/Hausnummer		
PLZ	Ort	Staat
Ansprechpartner (Vor- und Zuname)/Funktion im Unternehmen (falls zutreffend)		
Telefon/Fax		
E- Mail Adresse(n)		
Bankverbindung		
IBAN	BIC	Steuernummer
Zuständige Finanzbehörde	<b>Bitte in Blockschrift ausfüllen</b>	

## HÖHE DER KAPITALZUSAGE

Teilfonds <b>Prime Energy S.A., SICAV-FIS – Solar Fund I</b>
CHF _____ *
in Worten: CHF _____

\* Die Mindestkapitalzusage beträgt 500.000 CHF oder ein darüber liegender durch 1.000 teilbarer Betrag.

Die Zeichnungsvereinbarung (die "**Vereinbarung**") wird zum auf der Unterschriftenseite angegebenen Datum von und zwischen

- (1) **Prime Energy S.A., SICAV-FIS**, einem Investmentfonds, der in Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable – Fonds d'Investissement Spécialisé* nach Luxemburger Recht als Aktiengesellschaft aufgelegt wurde und dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung (das "**Gesetz von 2007**") unterliegt, mit Gesellschaftssitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (der "**Fonds**"), hier speziell handelnd für seinen Teilfonds **Prime Energy S.A., SICAV-FIS – Solar Fund I** (der "**Teilfonds**"),

und

- (2) dem unterzeichnenden Investor (der "**Investor**").

(gemeinsam: die "**Parteien**") geschlossen.

## **PRÄAMBEL**

- (1) Der Fonds wurde nach dem Gesetz von 2007 mit dem Ziel gegründet, seine Vermögenswerte direkt oder indirekt in sämtliche nach dem Gesetz von 2007 zulässige Vermögenswerte zu investieren. Der Fonds ist ein Umbrella Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds, die ihrerseits spezielle Anlagepolitiken verfolgen. Insofern strebt der Teilfonds die Erzielung laufender Einkünfte aus der Veräußerung des von Solaranlagen geschaffenen Stroms und insbesondere aus der jeweils lokal geltenden garantierten Mindesteinspeisevergütung an.
- (2) Der Fonds bietet dem Investor die Möglichkeit, Aktien am Teilfonds zu zeichnen, und der Investor verpflichtet sich zur Zeichnung von Aktien am Teilfonds gemäß den im Emissionsdokument, der Satzung und dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen.
- (3) Die Parteien einigen sich angesichts der vorstehenden Aussagen, gegenseitigen Zusicherungen und der in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen und in der Absicht, eine rechtlich verbindliche Verpflichtung einzugehen, auf folgende Vereinbarung:

## 1. **BEGRIFFSBESTIMMUNG UND AUSLEGUNG**

- 1.1 Feststehende Begriffe in dieser Vereinbarung, die nicht in einem Klammerzusatz definiert sind, haben die ihnen in der Satzung und dem Emissionsdokument des Fonds zugewiesene Bedeutung.
- 1.2 Bezugnahmen in dieser Vereinbarung auf "Artikel", "Abschnitte" und "Anhänge" gelten für Artikel, Abschnitte bzw. Anhänge dieser Vereinbarung, soweit nicht anders angegeben.
- 1.3 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Zeichnungsvereinbarung:
- Anlage 1 – Zahlungsaufforderung;
  - Anlage 2 – Bestätigung Sachkundiger Anleger nach Luxemburgischem Recht
  - Anlage 3 - Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
  - Anlage 4a – Identifizierung und US-Klassifizierung der Gesellschaft (nur für juristische Personen)
  - Anlage 4b – Feststellung des Status als „US-Person“ bzw. „Nicht-US-Person“ (nur für natürliche Personen)
  - Anlage 5a – Prüfung auf eine politisch exponierte Person / PEP (nur für juristische Personen)
  - Anlage 5b – Prüfung auf eine politisch exponierte Person / PEP (nur für natürliche Personen)

## 2. **KAPITALZUSAGE, KAPITALABRUF, ZEICHNUNG VON AKTIEN**

Der Investor verpflichtet sich unter Anerkennung des Inhalts des Emissionsdokuments, der Satzung, dieser Vereinbarung und im Vertrauen auf die in Artikel 4 enthaltenen Erklärungen, Zusicherungen und Garantien unwiderruflich zur Zeichnung von Aktien des Teilfonds in Höhe der angegebenen Kapitalzusage (die "**Kapitalzusage**").

Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung stellt ein unwiderrufliches Zeichnungsangebot seitens des Investors dar. Der Fonds hat jedoch das Recht, nach freiem Ermessen die Annahme des Zeichnungsangebots zu verweigern. In einem solchen Fall ist dieses Zeichnungsangebot hinfällig.

Der Investor erklärt und bestätigt, dass der Fonds innerhalb des Bindungszeitraums das zugesagte Kapital für Investitionen abrufen und in entsprechender Höhe neue Aktien ausgeben kann.

Zu diesem Zweck wird der Fonds den Aktionären Einzahlungsaufforderungen zusenden, die sich an dem Muster in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung orientieren. Der Fonds verpflichtet sich, voll bezahlte Aktien an den Investor auszugeben, soweit die Kapitalzusage des Investors eingefordert und bezahlt worden ist. Der Verwaltungsrat wird gemäß den nachstehenden und den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen sämtliche Kapitalzusagen einfordern.

Der Fonds wird von dem einzelnen Investor innerhalb des Bindungszeitraumes Kapital im erforderlichen Umfang einfordern; den Zeitpunkt der Einzahlungsaufforderungen bestimmt der Verwaltungsrat in Abhängigkeit von der Investitionstätigkeit des Fonds. Die Einzahlungsaufforderungen entsprechen, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Vereinbarung, einem bestimmten Prozentsatz der jeweiligen Kapitalzusagen der Investoren, welcher von dem Verwaltungsrat festgelegt wird. Kapitalabrufe erfolgen für jeden Investor proportional zu den gesamten Kapitalzusagen des betreffenden Teilfonds (*pro rata*), es sei denn, alle Aktionäre sind mit einem abweichenden Verfahren einverstanden.

Investoren, die nach dem Ersten Closing erstmalig Kapitalzusagen tätigen oder ihre bestehende Kapitalzusage erhöhen ("**Folgeaktionäre**"), werden nach Abgabe ihrer entsprechenden Kapitalzusage eine oder mehrere Einzahlungsaufforderung erhalten, welche der Höhe des einzuzahlenden Betrages nach der Summe der Einzahlungen entspricht, welche diese hätten tätigen müssen, wenn ihre Kapitalzusage bereits am Ersten Closing vorgelegen hätte und die Folgeaktionäre somit bereits den jeweils vorangegangenen Einzahlungsaufforderungen Folge geleistet hätten ("**Ausgleichsbeitrag**"). In Abhängigkeit des Investitionsfortschrittes und insbesondere zur Vermeidung einer zu hohen Liquiditätsquote, kann dieser Ausgleichsbeitrag auch im Rahmen von mehreren Einzahlungsaufforderungen abgerufen werden, wobei diese sich folglich lediglich an die jeweiligen Folgeaktionäre richten. Nachdem dieser Ausgleich erfolgt ist, sind die Folgeaktionäre im Zusammenhang mit nachfolgenden Einzahlungsaufforderungen den Investoren, welche bereits am Ersten Closing teilgenommen haben, gleichgestellt und Kapitalabrufe erfolgen wieder proportional zu den gesamten Kapitalzusagen des betreffenden Teilfonds (*pro rata*). Folgeaktionäre haben für den Betrag welchen Sie hätten leisten müssen, wenn ihre Kapitalzusage bereits am Ersten Closing vorgelegen hätten, einen zusätzlichen Betrag für die längere Kapitalüberlassung zu zahlen ("**Ausgleichszins**"), welcher dem Fondsvermögen zufließt. Der Ausgleichszins beträgt 3 % p.a. über dem 3-Monats-EURIBOR und wird berechnet ab dem jeweiligen Kapitalabruftermin bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Kapitalabrufs der Folgeaktionäre. Als 3-Monats-EURIBOR findet jeweils der Zinssatz Anwendung, welcher am jeweiligen Kapitalabruftermin der Aktionäre des Ersten Closings ermittelt wird.

Einzahlungsaufforderungen werden dem Investor mit einer Zahlungsfrist von zehn (10) Bankarbeitstagen mitgeteilt. Einzahlungsaufforderungen können vom Verwaltungsrat auch zur Deckung von Gebühren und Auslagen des Fonds vorgenommen werden.

Der Fonds verpflichtet sich seinerseits, Aktien in dem Umfang an den Investor auszugeben, in dem dessen anteilige Kapitalzusage eingefordert und bezahlt ist.

Der Bindungszeitraum beträgt zwölf Monate ab dem betreffenden Closing. Verbleiben am Ende des Bindungszeitraumes noch offene Kapitalzusagen, werden alle Investoren vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen von weiteren Verpflichtungen hinsichtlich ihrer noch nicht eingeforderten Kapitalzusagen entbunden.

Der Verwaltungsrat kann jedoch unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen nach dem Ende des Bindungszeitraums Kapital in dem erforderlichen Umfang einfordern, um (a) Anlagen des Fonds vorzunehmen oder abzuschließen, die vor Ablauf des Bindungszeitraumes vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind, und (b) Kosten, Aufwendungen und Verbindlichkeiten des Fonds (einschließlich der Anlageberatergebühren und der Freistellungsverpflichtungen) zu zahlen oder Rücklagen zu bilden, und zwar jeweils nach einer vom Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bindungszeitraumes zu treffenden Entscheidung.

Zahlungen des Investors sind in CHF auf das folgende Konto zu leisten:

Kto.-Inh.: DZ PRIVATBANK S.A.  
Account No.: CH75 0483 5095 9888 93000  
BIC Code: CRESCHZZ80A  
Bank: Credit Suisse, Zürich  
Reference: "Prime Energy S.A., SICAV-FIS – Solar Fund I / TA-REG "

Die Aktien werden vorbehaltlich der im jeweiligen Teilfondsanhang genannten Ausnahmen bis zum Finalen Closing zum Erstausgabepreis ausgegeben. Das Finale Closing sowie der Betrag des Erstausgabepreises werden je Teilfonds im Anhang I des Emissionsdokuments für den jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Nach dem Finalen Closing werden die Aktien an jedem Bewertungstag zum Nettoinventarwert je Aktie, bzw. bei Ausgaben zwischen zwei Bewertungstagen zum letzten ermittelten Nettoinventarwert, ausgegeben, soweit dies im jeweiligen Teilfondsanhang nicht abweichend geregelt ist oder alle Aktionäre mit einem abweichenden Verfahren einverstanden sind. Dies gilt nicht für die Aktienausgabe an die Folgeaktionäre im Rahmen von Kapitalabrufen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsbetrag. Diese erfolgt ebenfalls zum Erstausgabepreis (zzgl. Ausgleichszinsen).

Der Fonds gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien in einem Teilfonds gemäß Artikel 15 der Satzung ausgesetzt wurde, keine Aktien des betreffenden Teilfonds aus. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt, nachdem Investoren bereits einer Einzahlungsaufforderung entsprechend Zahlungen erbracht

haben, so werden die Aktien auf Basis des ersten nach Beendigung der Aussetzung berechneten Nettoinventarwerts ausgegeben.

Der Fonds kann, gemäß den gesetzlichen Bedingungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, Aktien gegen Sacheinlagen ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Sacheinlagen mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen.

Die Aktien sind Namensaktien. Sie werden ohne Nennwert ausgegeben. Eine Ausgabe effektiver Stücke erfolgt nicht. Sie werden im Aktienregister eingetragen, das den eindeutigen Eigentumsnachweis erbringt. Der Fonds behandelt den eingetragenen Eigentümer einer Aktie als dessen uneingeschränkten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Nach der Ausgabe sind die Aktien eines Teilfonds zur gleichmäßigen und gleichrangigen Beteiligung an den laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen sowie an den Liquidationserlösen des betreffenden Teilfonds berechtigt.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme in den Aktionärsversammlungen. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt, jedoch zur Teilnahme an den Ausschüttungen und den Liquidationserlösen berechtigt.

Aktienbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

### 3. **WEITERE INVESTOREN**

Der Fonds kann für den Teilfonds Vereinbarungen mit weiteren Investoren ("**Weitere Investoren**") abschließen ("**Weitere Vereinbarungen**").

Die Zeichnung von Aktien durch den Investor auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist eine Transaktion, die unabhängig vom Abschluss Weiterer Vereinbarungen durch Weitere Investoren erfolgt.

### 4. **SÄUMIGER INVESTOR**

Zahlt ein Investor innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums entgegen seiner Kapitalzusage nicht, obwohl ihm eine entsprechende schriftliche Einzahlungsaufforderung an die in dieser Vereinbarung (beziehungsweise im Aktienregister) verzeichnete Anschrift zugesandt wurde, kann der Fonds den betreffenden Investor zum säumigen Investor erklären, mit der Folge, dass:

- von dem säumigen Investor die Zahlung einer Entschädigung an den Fonds in Höhe von 10 % seiner gesamten Kapitalzusage gefordert wird; und

- Ausschüttungen an den säumigen Investor aufgerechnet oder zurückgehalten werden, bis alle dem Fonds geschuldeten Beträge von ihm vollständig eingezahlt sind.

Daneben kann der Verwaltungsrat folgende Maßnahmen ergreifen:

- Zwangsrücknahme der Aktien des säumigen Investors durch den Fonds gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von 90 % des Nettoinventarwerts der betroffenen Aktien bzw. (falls dieser Betrag niedriger ist) 90 % des ursprünglichen Ausgabepreises dieser Aktien an den betreffenden Aktionär, wobei der Rücknahmepreis erst im Zeitpunkt der Beendigung des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds ausgezahlt wird; oder
- Einräumung des Rechts an die nicht-säumigen Investoren, die Aktien des säumigen Investors anteilig zu einem Preis in Höhe von 90 % des Nettoinventarwerts der maßgeblichen Aktien zu kaufen, nachdem der Fonds die Aktien zurückgekauft hat; oder
- Kündigung oder Verringerung der Kapitalzusage des säumigen Investors; oder
- Ausschöpfung aller sonstigen durch die Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten.

Den Aktionären kann eine weitere Einzahlungsaufforderung zugesandt werden, um den durch den säumigen Investor entstandenen Ausfall auszugleichen (wobei diese nicht die offene Kapitalzusage der jeweiligen Aktionäre überschreiten darf), und durch Beschluss der Aktionäre mit einfacher Mehrheit können neue Investoren zum Fonds zugelassen werden, welche an Stelle des säumigen Investors Einzahlungen zu leisten haben.

## 5. WEITERE CLOSINGS

Nach dem Ersten Closing kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Kapitalzusagen von Investoren, die beim Fonds einen Antrag auf Abschluss einer Zeichnungsvereinbarung eingereicht haben, ganz oder teilweise annehmen.

## 6. PLACEMENT FEE

Der Investor nimmt folgende Regelungen bezüglich der Placement Fee zur Kenntnis:

die Prime Energy Invest AG erhält für Ihre Tätigkeit als Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung i.H.v. 2,5% der Kapitalzusage des jeweiligen Anlegers. Diese Gebühr versteht sich zuzüglich etwaiger anfallender Mehrwertsteuer. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Placement Fee rabattiert wird. Die Rückzahlung an den Anleger erfolgt durch die Vertriebsstelle und wird von dem Fonds überwacht.

Für den Investor findet folgender Rabatt auf die Placement Fee in Abhängigkeit der Höhe der Kapitalzusage Anwendung:



ab 5 Mio. CHF 0,5 % Rabatt

ab 10 Mio. CHF 1,0 % Rabatt

ab 15 Mio. CHF 1,5 % Rabatt

ab 20 Mio. CHF 2,0 % Rabatt.

## **7. ERKLÄRUNGEN, GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN DES INVESTORS, HAFTUNGSFREISTELLUNG**

### **7.1 Erklärungen und Garantien**

Der Investor erklärt die folgenden Dokumente erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben:

- i. Emissionsdokument datiert auf Dezember 2016; und
- ii. Satzung vom 25. Oktober 2016;

Je eine Kopie des Emissionsdokuments und der Satzung sind dieser Vereinbarung beigelegt und bilden einen Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Investor erklärt, diese Dokumente sorgfältig geprüft zu haben und die Risiken im Zusammenhang mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb der Aktien und der Anlagepolitik des Fonds generell und speziell des Teilfonds, auf den sich die Kapitalzusage bezieht (einschließlich der Risiken, die sich aus der Struktur des Fonds und der Anlagen des betreffenden Teilfonds ergeben sowie der Risiken aus seiner steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Einordnung), aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Investitionsangelegenheiten beurteilen zu können und etwaige Verluste – bis hin zum vollständigen Verlust der Anlage – tragen zu können. Der Investor erklärt weiter die im Emissionsdokument aufgeführten Risikohinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Investor erklärt, dass er die Aktien oder offenen Kapitalzusagen nur unter Einhaltung der im Emissionsdokument und in der Satzung beschriebenen Bedingungen und Verfahrensweisen verkauft, abtritt, überträgt, anderweitig veräußert oder verpfändet bzw. Sicherungsrechte hierüber bestellt.

Der Investor sichert zu, dass er US-Personen und Nicht-sachkundigen Investoren weder direkt noch indirekt Aktien öffentlich anbieten, verkaufen, abtreten, übertragen oder aushändigen wird und diese auch nicht an US-Personen und Nicht-sachkundige Investoren verpfänden oder ihnen gegenüber Garantien hierüber abgeben wird.

Der Investor nimmt zustimmend das im Emissionsdokument beschriebene Verfahren für die Übertragung von Aktien zur Kenntnis.

Der Investor erkennt an, dass er zur Vorlage jedweder Identitätsnachweise verpflichtet ist, die nach geltenden Gesetzen und Regelwerken zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. Die Zeichnung von Aktien und jegliche künftige Transaktion werden erst verarbeitet, wenn solche Informationen vorliegen.

Der Investor nimmt folgende Regelungen im Zusammenhang mit US-Personen zur Kenntnis: Die Aktien des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das "Wertpapiergesetz") oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten") zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das "Gesetz über Investmentgesellschaften") oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument, der Satzung oder der Zeichnungsvereinbarung etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine "US-Personen" im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine "Specified US-Persons" im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") sein dürfen, (c) "Nicht-US-Personen" im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine "US-Personen" im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der "Code") und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei dem Fonds.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden

(Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFI's erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Der Fonds entspricht den FATCA Vorschriften.

Die Aktien des Fonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:
  - Specified US-Persons

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren; oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- Non-participating Financial Institutions

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Der Investor bestätigt und erkennt an, dass seine Anlage in die Aktien im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt gemachten Zusicherungen begrenzt oder untersagt werden kann.

## 7.2 Gemeinsamer Meldestandard

Der Investor wird dem Fonds und dessen Verwahrstelle bzw. der mit der Identifizierung des Investors beauftragten Stelle sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die der Anforderungsberechtigte in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt übermitteln, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den Anforderungsberechtigten dabei zu unterstützen, den geltenden Bestimmungen in Bezug auf den neuen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Steuerbehörden ("**CRS**") nachzukommen.

Der Investor bestätigt, die CRS Bestimmungen des Emissionsdokuments zur Kenntnis genommen zu haben.

## 7.3 Fortlaufende Zusicherungen, Darstellungen und Garantien

Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, gibt der Investor dem Fonds jeweils zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung, zum Zeitpunkt des Ersten Closings und zu jedem Zeitpunkt, an dem der Investor eine Zahlung zur Erfüllung einer Einzahlungsaufforderung leistet, die folgenden Zusicherungen, Darstellungen und Garantien ab:

**Befugnis und Berechtigung** – Der Investor ist befugt, bevollmächtigt und befähigt, diese Vereinbarung abzuschließen, Kapital für den Kauf und die Zeichnung von Aktien zuzusagen und Investor des Teilfonds zu werden. Insbesondere ist der Investor ein sachkundiger Investor im Sinne des Gesetzes von 2007. Jede Person, die diese Vereinbarung im Namen des Investors unterzeichnet, wurde vom Investor diesbezüglich wirksam ermächtigt.

**Anlageabsicht** – Der Investor erwirbt die Aktien für seine eigene Rechnung (und nicht als Treuhänder oder Vertreter im Auftrag eines Dritten) und hat keine Vertriebs- oder Wiederverkaufsabsichten (es sei denn, dies geschieht im Rahmen des nach der Satzung und dem Emissionsdokument zulässigen ordentlichen Geschäftsverlaufs); es existiert keiner Person gegenüber ein Vertrag, ein Versprechen oder eine Vereinbarung über den Verkauf, die

Abtretung, Übertragung oder Gewährung von Beteiligungsrechten in Bezug auf die Beteiligung an den Aktien. Der Investor beabsichtigt derzeit weder den Verkauf noch die Abtretung oder anderweitige Übertragung der Aktien, sofern dies nicht in der Satzung und dem Emissionsdokument vorgesehen ist.

**Informierter Investor** – Der Investor verfügt vor Ausfertigung dieser Vereinbarung über Kenntnisse und Erfahrungen in Anlageangelegenheiten. Der Investor kann die Vorteile und Risiken der geplanten Anlage beurteilen.

**Verlusttragungsfähigkeit** – Der Investor benötigt keine Liquidität aus dieser Anlage in den Fonds, ist in der Lage, die wirtschaftlichen Risiken einer solchen Anlage zu tragen und kann jetzt und in absehbarer Zukunft den vollständigen Verlust dieser Anlage hinnehmen. Hierbei gilt jedoch, dass unbeschadet der vorstehenden Aussagen keine hierin enthaltene Aussage einen Verzicht auf oder eine Freistellung von jeglichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Pflichten oder Verpflichtungen darstellt.

**Keine Registrierung** – Der Investor nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass (i) die Aktien nicht nach den Wertpapiergesetzen eines Landes oder Staates (mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg) registriert oder notiert sind und keine Behörde bzw. amtliche Stelle mit Ausnahme der CSSF die Bedingungen der Aktien genehmigt hat, (ii) keine Maßnahmen getroffen wurden, nach denen eine öffentliche Ausgabe der Aktien in einem Land oder Staat, in dem solche Maßnahmen zu diesem Zwecke erforderlich sind, zulässig ist, und (iii) der Fonds nicht verpflichtet ist, Registrierungsunterlagen einzureichen, die Notierung zu beantragen, oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die das öffentliche Angebot der Aktien nach den Wertpapiergesetzen des Großherzogtums Luxemburg oder eines anderen Landes oder Staates in Bezug auf diese Aktien zulassen würden.

**Genehmigung, Bindungswirkung und Rechtsverbindlichkeit** – Die Ausfertigung und Aushändigung dieser Vereinbarung und aller anderen Dokumente und Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Anlage des Investors im Fonds wurden durch die erforderlichen Unternehmenshandlungen ordnungsgemäß genehmigt, und derartige Dokumente und Vereinbarungen (i) stellen rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen des Investors dar, die entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbar sind (soweit nicht die Durchsetzbarkeit in Folge von Insolvenz-, Moratoriums- und ähnlichen Gesetzen mit Auswirkung auf die allgemeinen Rechte des Gläubiger eingeschränkt wird), (ii) verstoßen nicht gegen Bestimmungen bestehender Gesetze oder Regelwerke oder die Gründungsurkunde, Satzung oder Gründungsdokumente des Investors bzw. die für den Investor geltende Gründungsurkunde, Satzung oder Gründungsdokumente (dasselbe gilt für die Befolgung der Bedingungen dieser Dokumente und Vereinbarungen) und (iii) stehen nicht im Widerspruch zu oder resultieren nicht in einem Verstoß gegen die Bedingungen oder Bestimmungen eines Vertrags, einer Hypothek oder einer anderen Vereinbarung oder Übereinkunft oder eines Urteils, einer Verfügung, einer Verordnung oder eines Beschlusses, denen der Investor

unterliegt oder an die er gebunden ist und stellen auch keine Nichterfüllung der bzw. keinen Verzug in Bezug auf die genannten Bedingungen und Bestimmungen dar, bzw. resultieren nicht in der Begründung oder Auferlegung eines Sicherungsrechts, Grundpfandrechts oder einer Belastung in Bezug auf beliebige Vermögenswerte des Investors gemäß den genannten Bedingungen und Bestimmungen.

**Verkaufsbeschränkungen** – Der Investor kauft die Aktien nicht mit der Absicht, diese insgesamt oder teilweise anzubieten, zu verkaufen, umzutauschen, abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden oder hierüber Sicherungsrechte zu bestellen oder diese anderweitig zu veräußern bzw. das Angebotsmaterial hierfür zu verteilen oder zu veröffentlichen, wenn der Fonds nicht nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg registriert oder börsennotiert ist und alle sonstigen geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich, u.a., in Bezug auf das öffentliche Angebot von Wertpapieren) nicht eingehalten werden oder wenn nicht alle in der Satzung beschriebenen Bedingungen und Verfahrensweisen erfüllt und eingehalten werden.

**Keine Gewährung von Sicherheiten** – Der Investor hat keinerlei Sicherheiten an seinen Aktien verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet oder gewährt.

**Zahlungsfähigkeit/Geldwäsche** – Der Investor ist nicht Gegenstand der Konkursverwaltung, Insolvenz, Reorganisation, Zwangsverwaltung, Liquidation oder anderer entsprechender Verfahren und ist nicht beteiligt an Verfahren nach dem Geldwäschegesetz.

Der Investor erkennt an und stimmt zu, dass die zuvor aufgelisteten Zusicherungen, Darstellungen und Garantien zu jedem Datum als vom Investor wiederholt und bestätigt angesehen werden, an dem von diesem nach der Satzung eine Kapitaleinzahlung zu leisten ist. Ist zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit des Fonds eine solche Darstellung und Garantie nicht mehr wahrheitsgemäß, informiert der Investor den Fonds hierüber unverzüglich schriftlich. Gereicht ein Verstoß gegen diese Zusicherungen, Darstellungen und Garantien den Interessen des Fonds oder den übrigen Investoren zum Nachteil, kann der Fonds jegliche nach der Satzung und/oder dem Emissionsdokument vorgesehenen Maßnahmen treffen, um einen solchen Verstoß zu heilen; dies schließt die zwangsweise Rücknahme von Aktien des Investors ein.

Der Investor nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Fonds nicht für den steuerlichen Status des Fonds oder die steuerlichen Folgen für Investoren die Verantwortung trägt.

#### 7.4 Haftungsfreistellung

Der Investor verpflichtet sich, den Fonds, den Anlageberater und seine verbundenen Unternehmen sowie Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten, weitere Investoren und Berater sowie etwaige Vertreter des Anlageausschusses (die "**Freigestellten**") für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Auslagen, Ausgaben oder sonstige

Belastungen (einschließlich Prozess- und Verfahrenskosten sowie Anwaltsgebühren), die im Zusammenhang mit

- i. einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben und Garantien oder Zusicherungen des Investors stehen; oder
- ii. einem Verstoß gegen die Zusicherungen des Investors stehen,

freizustellen und zu entschädigen.

Dies gilt nicht, sofern die Freigestellten selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Zudem wird der Investor die Freigestellten von jeglicher Haftung freistellen, die aus den Äußerungen des Investors im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien gegenüber Dritten resultieren.

Sämtliche Garantien, Zusicherungen und diese Haftungsfreistellung bestehen auch nach Beendigung des Fonds bzw. des Teilfonds fort. Die in der Satzung enthaltenen Bestimmungen zur Freistellung bleiben unberührt.

## 8. ERKLÄRUNGEN DES FONDS

Der Fonds wurde am 25. Oktober 2016 als Aktiengesellschaft in der Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable – Fonds d'Investissement Spécialisé* nach Luxemburger Recht ordnungsgemäß gegründet und besteht rechtmäßig nach den Gesetzen von Luxemburg.

Der Fonds hat die uneingeschränkte Befugnis, eigene Vermögenswerte zu besitzen, die Geschäfte und Aktivitäten nach den Vorgaben des Emissionsdokuments und der Satzung durchzuführen und seine Verpflichtungen nach diesen Dokumenten und dieser Vereinbarung zu erfüllen. Diese Vereinbarung, das Emissionsdokument und die Satzung begründen gültige und wirksame Verpflichtungen des Fonds, die entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbar sind (außer die Durchsetzbarkeit ist durch Insolvenz-, Moratoriums- oder andere Gesetze zum Schutz von Gläubigern eingeschränkt).

Die Ausfertigung und Aushändigung dieser Vereinbarung, der Satzung, des Emissionsdokuments sowie des Anlageberatungsvertrags verstoßen nicht gegen wesentliche Gesetze, Vorschriften, Verfügungen, die Satzung oder sonstige Regelwerke, die auf den Fonds oder seine Vermögensgegenstände Anwendung finden. Der Fonds hat alle seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Gründung erfüllt.

Solange der Fonds gemäß dem Gesetz von 2007 als *Fonds d'Investissement Spécialisé* registriert ist, wird der Fonds die Vorschriften des Emissionsdokuments beachten, welche sicherstellen sollen, dass die Zeichnung von Aktien nur durch und die Übertragung von Aktien nur auf sachkundige Investoren geschieht, vorausgesetzt, dass diese Personen auch alle die für den Teilfonds bzw. die Aktienklasse vorgeschriebenen zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und des Emissionsdokuments gewährt der Fonds Zugang zu seinen Unterlagen, soweit der Investor dies in vernünftigem Ermessen fordern kann und schriftlich anfragt. Der Fonds stellt ferner alle Informationen zur Verfügung, die der Investor jeweils in vernünftigem Ermessen verlangen kann, um die für den Investor geltenden steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

## 9. **SCHUTZ VOR GELDWÄSCHE, DATENSCHUTZ**

Der Investor nimmt zustimmend das im Emissionsdokument beschriebene Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche zur Kenntnis.

Der Investor gestattet dem und ermächtigt den Fonds oder jeden anderen befugten Vertreter des Fonds, eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, bei dem der Investor ein Konto hält, von dem Mittel zum Erwerb der Aktien eingezogen werden, zu kontaktieren und die Identität dieses Investors von dieser Bank oder diesem anderen Finanzinstitut bestätigen zu lassen.

Der Investor gestattet dem Fonds im Auftrag des Teilfonds Informationen über den Investor und gegebenenfalls einen zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer an Regierungs- oder Aufsichtsbehörden zu übermitteln, wenn der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen bestimmt, dass eine solche Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung einer solchen Übermittlung an den Investor.

Der Investor stimmt der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten durch die Register- und Transferstelle des Fonds zum Zwecke der Pflege eines Registers der Investoren, das die Grundlage für etwaige Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien bildet, zu, sowie der Übertragung solcher Daten (i) an andere Gesellschaften oder Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle des Fonds, einschließlich an deren Niederlassungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") sowie (ii) an externe Gesellschaften oder Einheiten einschließlich deren Niederlassungen außerhalb des EWR, wenn eine solche Übertragung für die Pflege der Unterlagen, die Verwaltung oder die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Anlageprodukten oder -dienstleistungen in Bezug auf den Fonds erforderlich ist. Dem Investor ist bewusst, dass diese Daten in ein Land übermittelt werden können, in dem andere Datenschutzbestimmungen gelten als im EWR.

## 10. **MITTEILUNGEN**

Alle Mitteilungen oder Benachrichtigungen nach dieser Vereinbarung haben auf Deutsch oder Englisch zu erfolgen, und sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die folgenden Adressen zu richten:



Bei Mitteilungen an den Fonds:

**Prime Energy S.A. SICAV-FIS – Solar Fund I**

4, rue Thomas Edison

L-1445 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Fax: 00352 44903 4009

E-Mail: ai-desk@dz-privatbank.com

Mitteilungen an den Investor erfolgen an die vom Investor angegebenen Empfängerdaten.

Der Fonds hat dem Investor Änderungen seiner Adresse unverzüglich mitzuteilen. Der Fonds hat alle aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht resultierenden Folgen zu tragen und dem Investor etwaige Aufwendungen zu ersetzen.

Der Investor hat dem Fonds Änderungen seiner Adresse unverzüglich mitzuteilen. Der Investor hat alle aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht resultierenden Folgen zu tragen und dem Fonds etwaige Aufwendungen zu ersetzen.

Falls der Fonds den Investor gemäß Artikel 9 der Satzung zum säumigen Investor erklärt, wird diese Mitteilung per Einschreiben an den Investor erfolgen.

## **11. AUSSCHÜTTUNGEN UND KONTOVERBINDUNG DES INVESTORS**

Ausschüttungen an den Investor wird der Fonds in CHF auf die vom Investor angegebene Bankverbindung anweisen.

Etwaige hierfür anfallende Kosten, insbesondere Bankgebühren, trägt der Investor. Der Fonds ist berechtigt den auszuschüttenden Betrag um den entsprechenden Betrag zu reduzieren.

Der Investor hat dem Fonds Änderungen seiner Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Der Investor hat alle aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht resultierenden Folgen zu tragen und dem Fonds etwaige Aufwendungen zu ersetzen.

## **12. AUSFERTIGUNG VON DOKUMENTEN**

Der Investor verpflichtet sich, alle nach den Bestimmungen der Satzung und den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg erforderlichen Dokumente für die Erfüllung und das Wirksamwerden der Ausgabe und gegebenenfalls Übertragungen von Aktien auszufertigen.

## **13. ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer einzelnen Regelung dieser Vereinbarung lässt den Fortbestand der übrigen Regelungen unberührt.

#### **14. KEIN RECHTSVERZICHT**

Nimmt der Fonds Rechte oder Rechtsbehelfe nach dieser Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem Investor oder einer beliebigen anderen Vereinbarung nicht oder nur verspätet wahr oder übt er darin geregelte Sanktionen nicht oder nur verspätet aus, stellt dies keine diesbezügliche Verzichtserklärung dar. Verzichtserklärungen des Fonds werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden, die im Namen und im Auftrag des Fonds handeln.

#### **15. BINDENDE WIRKUNG DIESER VEREINBARUNG**

Diese Vereinbarung sowie die darin aufgeführten Rechte, Befugnisse und Pflichten haben bindende Wirkung für den Investor und jeden seiner entsprechenden Nachfolger und Rechtsnachfolger und dienen zum Nutzen des Fonds, seiner Nachfolger und Rechtsnachfolger.

#### **16. NICHTÜBERTRAGBARKEIT**

Diese Vereinbarung ist von keiner Partei übertragbar oder abtretbar, sofern dies nicht in der Satzung und im Emissionsdokument ausdrücklich zugelassen ist.

#### **17. MASSGEBLICHES RECHT**

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg; Gerichtsstand ist Luxemburg-Stadt.

#### **18. SONSTIGES**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nach einem Gesetz oder einer Rechtsvorschrift ungültig oder nicht durchsetzbar sein, gilt diese Bestimmung in dem Umfang, in dem sie im Konflikt mit diesem Gesetz oder der Rechtsvorschrift steht, als unwirksam; sie gilt damit als so geändert, dass sie dem entsprechenden Gesetz oder der Rechtsvorschrift entspricht. Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nach einem Gesetz als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, berühren nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, das Emissionsdokument und die Satzung enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die hierin geregelten Angelegenheiten. Es gibt keine darüber hinausgehenden Zusicherungen, Erklärungen oder sonstigen Vereinbarungen. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Satzung ist die Satzung im gesetzlich zulässigen Umfang maßgebend.

Diese Vereinbarung wird in zwei Original-Ausfertigungen ausgestellt.

*- Unterschriftsseite folgt; der Rest der Seite bleibt frei -*

Für den Investor:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vertreter, Name, Titel

\_\_\_\_\_  
2. Vertreter, Name, Titel (falls relevant)

### **Annahme- und Zustimmungserklärung des Fonds**

Der Fonds nimmt die Vereinbarung an:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Verwaltungsratsmitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Verwaltungsratsmitglied

## Anlage 1

### Einzahlungsaufforderung

Luxemburg, [...]

Von: **Prime Energy S.A. SICAV-FIS – Solar Fund I**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

(der "**Fonds**")

An: **[Name und Anschrift des Investors]**

(der "**Investor**")

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fonds ruft hiermit gemäß Ziffer 2 der Vereinbarung vom [...] einen Betrag in Höhe von CHF [...] (dies entspricht [...] % der gesamten Kapitalzusage des Investors) von der Kapitalzusage des Investors ab und fordert den Investor auf, diesen Betrag an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds wird in dem Umfang, in dem der eingeforderte Betrag gezahlt ist, Aktien im betreffenden Teilfonds ausgeben.

Der Investor hat den vorbezeichneten Betrag innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen ab dem [Versanddatum], also spätestens bis zum [...] (Zahlungseingang) auf das folgende Konto des Fonds zu überweisen. Er enthält dieses Anschreiben vorab per E-Mail als Scan.

**Kto.-Inh.:** DZ PRIVATBANK S.A.

**Account No.:** CH75 0483 5095 9888 93000

**BIC Code:** CRESCHZZ80A

**Bank:** Credit Suisse, Zürich

Reference: "Prime Energy S.A. SICAV-FIS – Solar Fund I / TA-REG"

Diese Einzahlungsaufforderung unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat des Prime Energy S.A., SICAV-FIS

Dieses Dokument ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

## Anlage 2

### Bestätigung Sachkundiger Anleger nach luxemburgischen Recht

Hiermit bestätigt der Unterzeichnende, dass:

er im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes von 2007 als Sachkundiger Anleger gilt (d. h., als Institutioneller Anleger, Professioneller oder Erfahrener Anleger, wie nachstehend beschrieben):

#### Institutionelle Anleger

Die Personen in der folgenden nicht abschließenden Aufzählung von Anlegern gelten als Institutionelle Anleger im Sinne des derzeitigen Verständnisses dieses Begriffs in Luxemburg:

- Institutionelle Investoren *stricto sensu*, wie Banken und andere professionelle Dienstleister des Finanzsektors, Versicherungen und Rückversicherungen, Sozialversicherungsinstitute und Pensionsfonds, Unternehmen, welche in ihrem eigenen Namen zeichnen und sonstige Strukturen, welche diese institutionellen Anleger für die Verwaltung ihres eigenen Vermögens errichten;
- Kreditinstitute und andere professionelle Dienstleister des Finanzsektors, die in ihrem eigenen Namen aber für Rechnung anderer Institutioneller Investoren, wie oben definiert, investieren;
- Kreditinstitute und andere professionelle Dienstleister des Finanzsektors, die in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag und für Rechnung anderer Professioneller Investoren, wie unten definiert, investieren;
- Kreditinstitute und andere professionelle Dienstleister des Finanzsektors, die in Luxemburg oder im Ausland ihren Sitz haben und in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag und für Rechnung nach eigenem Ermessen Anlagen für Kunden vornehmen, die selber nicht institutionelle Anleger sind und die keinen direkten Anspruch gegen die Gesellschaft haben;
- Kreditinstitute und andere professionelle Dienstleister des Finanzsektors, die in Luxemburg oder im Ausland ihren Sitz haben und in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag und für Rechnung eines Kunden handeln, und
  - (i) der Kunde schriftlich bestätigt, dass er über die fachliche Kompetenz, Erfahrung und Kenntnisse im Hinblick auf eine angemessene Bewertung einer Anlage in die Gesellschaft verfügt, und der Kunde,
  - (ii) entweder
  - (a) eine Verpflichtung zu einer Mindestanlage in die Gesellschaft von 125.000 EUR eingeht,
  - oder,

- (b) im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG von einer Bank, einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, oder einer Gesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/107/EG eine Bescheinigung eingeholt hat, in der seine fachliche Kompetenz, seine Erfahrung und seine Kenntnisse im Hinblick auf eine angemessene Bewertung einer Anlage in die Gesellschaft bestätigt werden,

und er deshalb als Erfahrener Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 gilt.

- Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland, selbst wenn ihre Anleger selbst nicht als institutionelle Investoren gelten;
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare Gesellschaften, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in Luxemburg haben, deren Aktionäre/wirtschaftliche Berechtigte Institutionelle Investoren sind, wie in den vorhergehenden Absätzen beschrieben;
- Holdinggesellschaften, die eine eigene wirtschaftliche Aktivität besitzen und deren Substanz, Struktur und Aktivität sich von denen ihrer Aktionäre/wirtschaftliche Berechtigte – institutionelle oder nicht – unterscheiden;
- Familienholdinggesellschaften oder vergleichbare Gesellschaften, mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland, deren Aktionär/wirtschaftliche Berechtigte selbst nicht Institutionelle Investoren sind, die bedeutende Vermögenswerte einer Familie halten und die die weiteren oben genannten Voraussetzungen einer Holdinggesellschaft unter erfüllen.

**Professionelle Anleger (nach Annex III des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung):**

- Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Gesellschaften;
- Pensionsfonds und ihre Gesellschaften;
- Warenhändler und Warenderivate-Händler;
- Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen;
- Große Unternehmen, die auf Unternehmensebene zumindest zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
  - Bilanzsumme: min. 20.000.000 EUR;
  - Nettoumsatz: min. 40.000.000 EUR;
  - Eigenmittel: min. 2.000.000 EUR.
- Andere professionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

## **Erfahrene Anleger (im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007)**

Er bestätigt hiermit schriftlich,

- (i) dass er über die fachliche Kompetenz, Erfahrung und Kenntnisse im Hinblick auf eine angemessene Bewertung einer Anlage in die Gesellschaft verfügt, und,
- (ii) entweder
- (a) eine Verpflichtung zu einer Mindestanlage in die Gesellschaft von 125.000 EUR eingeht,
- oder,
- (b) im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG von einer Bank, einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, oder einer Gesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/107/EG eine Bescheinigung eingeholt hat, in der seine fachliche Kompetenz, seine Erfahrung und seine Kenntnisse im Hinblick auf eine angemessene Bewertung einer Anlage in die Gesellschaft bestätigt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vertreter, Name, Titel

\_\_\_\_\_  
2. Vertreter, Name, Titel (falls relevant)



### Anlage 3

#### Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

##### Erklärung des/der Vertragspartner(s):

Der Unterzeichnende erklärt hiermit (bitte zutreffendes ankreuzen),

- dass er selbst an den eingebrachten Vermögenswerten letztlich wirtschaftlich berechtigt ist;
  
- dass eine der folgenden Ausnahmen zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person vorliegt:
  - Forensische Tätigkeit eines in Luxemburg zugelassenen Anwalts
  
  - Es liegt eine Erklärung des Vertragspartners bei, dass es keine bestimmte wirtschaftlich berechtigte Person gibt
  
  - Aktuelle Unterlagen zur Dokumentation der Ausnahmen liegen bei.
  
- dass die folgende(n) Person(en) letztlich wirtschaftlich berechtigt ist/sind:

	Wirtschaftlich Berechtigter 1	Wirtschaftlich Berechtigter 2
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		

Staatsangehörigkeit		
Wohnsitzadresse		
Beruf (Nichtberufstätige: ehemaliger Beruf)		

Der/die Unterzeichnende(n) bestätigt/bestätigen mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben.

Er verpflichtet sich, jede mögliche Änderungen von sich aus schriftlich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vertreter, Name, Titel

\_\_\_\_\_  
2. Vertreter, Name, Titel (falls relevant)

## Anlage 4a

### Identifizierung und US-Klassifizierung der Gesellschaft (nur für juristische Personen)

**Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen weder in den USA noch an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Für diese Zwecke ist eine US-Person wie in der Regulation S des Wertpapiergesetzes, im Commodity Exchange Act und im Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung im Sinne der Interpretation gemäß dem US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 („FATCA“) bzw. dem korrespondierenden zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA (IGA) definiert. Es gelten die im Emissionsdokument bezeichneten Beschränkungen für Antragsteller mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Detaillierte Informationen zur Einstufung als „US-PERSON“ bzw. „NICHT-US-PERSON“ erhalten Sie bei der Investmentgesellschaft bzw. der Register- und Transferstelle.**

Die Aktien der Investmentgesellschaft können entweder (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) oder (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Zwischenstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities („passive NFFE“), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine US-Person beherrschenden Einfluss ausübteinbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- Nicht an FATCA teilnehmende Finanzinstitute („*Non-participating FFIs*“) *Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen z.B. aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

**Ich/Wir erkläre/(-n) namens der Antragstellerin, dass diese wie auch – falls relevant - im Falle eines passiven NFFE deren beherrschenden Personen nicht als Person mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. als US-Person im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes, des Commodity Exchange Act und des Internal Revenue Codes von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung im Sinne der Interpretation gemäß des US Foreign Account Tax Compliance Acts der Vereinigten Staaten von Amerika zu klassifizieren ist. Darüber hinaus verpflichte/(-n) ich mich/ wir uns, der Register- und Transferstelle mittels zur Verfügung Stellung des Formulars W-8BEN-E, W-8IMY oder W-8EXP Auskunft über den FATCA Status der Antragstellerin zu geben.**

#### **BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT**

Treten nach Unterzeichnung dieses Formulars Umstände ein oder werden Tatsachen bekannt, die auf eine Änderung des festgestellten FATCA-Status bzw. der US-Gesellschaftsklassifizierung der Antragstellerin oder - im Falle eines passiven NFFE - einer der beherrschenden Personen usw.hinweisen, hat die Antragstellerin die Investmentgesellschaft unverzüglich darüber zu informieren. Die Investmentgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle kann in diesem Fall zusätzliche Dokumente (z.B. W-9) von der Antragstellerin einfordern.

Die Investmentgesellschaft kann einen Zwangsrückkauf aller noch umlaufenden Aktien eines Teilfonds, welche von einer US-Person gezeichnet worden sind, innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntwerden des Statuswechsel beschließen, ohne dass hierzu die Genehmigung der jeweiligen Aktieninhaber erforderlich wäre.

---

Ort, Datum

---

1. Vertreter, Name, Titel

---

2. Vertreter, Name, Titel

## Anlage 4b

### Feststellung des Status als „US-Person“ bzw. „Nicht-US-Person“ (nur für natürliche Personen)

**Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen weder in den USA noch an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Für diese Zwecke ist eine US-Person wie in der Regulation S des Wertpapiergesetzes, im Commodity Exchange Act und im Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung im Sinne der Interpretation gemäß dem US Foreign Account Tax Compliance Act von 2010 („FATCA“) bzw. dem korrespondierenden zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA (IGA) definiert. Es gelten die im Verkaufsprospekt bezeichneten Beschränkungen für Antragsteller die als "Person der Vereinigten Staaten von Amerika" betrachtet werden. Detaillierte Informationen zur Einstufung als „US-PERSON“ bzw. „NICHT-US-PERSON“ erhalten Sie auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft bzw. der Register- und Transferstelle.**

**Bitte bestätigen Sie, durch die Beantwortung folgender Fragen, ob Sie als "US-PERSON" im Sinne der US-Gesetzesbestimmungen einzustufen sind.**

1. Sind Sie US-Staatsbürger (auch Doppelstaatsbürgerschaft)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
2. Besitzen Sie eine Green Card?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
3. Befindet sich Ihr ständiger Aufenthalt in den USA oder erfüllen Sie die Kriterien des „substantial presence test“? Dazu müssen Sie mindestens 31 Tage im laufenden Jahr und mindestens 183 Tage in den letzten 3 Jahren in den USA verbracht haben (wenn Sie die Tage des laufenden Jahres mit einem Drittel der Tage des letzten Jahres und einem Sechstel der Tage des vorletzten Jahres summieren)?*  Beispiel: laufendes Jahr: 100 Tage = 100 Vorjahr: 66 Tage = 22 Vorletztes Jahr: 24 Tage = 4 Insgesamt: = 126 < 183 Tage  *Aufenthaltszeiten mit einem Visum F, J, M oder Q (z.B. für Studenten, Trainees) werden nicht berücksichtigt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
4. Sind Sie in den USA bzw. in Außengebieten der USA, wie z.B. Puerto Rico oder den US Virgin Islands geboren?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
5. Haben Sie zum jetzigen Zeitpunkt eine US-Wohnsitzadresse oder US-Postanschrift (inklusive US-Postfach)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6. Haben Sie zum jetzigen Zeitpunkt eine US Telefonnummer?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
7. Werden Sie, nach heutiger Kenntnis, Daueraufträge zum Transfer von Finanzmitteln auf ein Konto erteilen, das in den USA geführt wird?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
8. Werden Sie, nach heutiger Kenntnis, eine Vollmacht oder Zeichnungsbefugnis an eine Person mit einer US Adresse erteilen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Falls Sie eine dieser Fragen mit JA beantwortet haben, bitten wir Sie die nötigen Dokumente einzureichen, die Ihren Status als US-Person widerlegen (z.B. Formular W-8BEN). Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich umgehend mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung zu setzen.

## **BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT**

Treten nach Unterzeichnung dieses Formulars Umstände ein oder werden Tatsachen bekannt, die auf eine Änderung des festgestellten Status eines Antragstellers hinweisen (z.B. durch Umzug in die USA, Erwerb einer Green Card etc.), hat dieser die Investmentgesellschaft unverzüglich darüber zu informieren. Die Investmentgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle kann in diesem Fall Dokumente (z.B. W-9, W-8BEN) vom Antragsteller einfordern.

Der/Die Antragsteller ist/sind sich bewusst, dass dadurch detaillierte Informationen zu der Aktienszeichnung und seiner/Ihrer Person/en jährlich an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden sind, die diese wiederum an die US-Steuerbehörde IRS meldet, falls er/sie die erforderlichen Dokumente, die seinen US-Personen-Status widerlegen, nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen zur Verfügung stellt.

Die Investmentgesellschaft kann einen Zwangsrückkauf aller noch umlaufenden Aktien eines Teilfonds, welche von einer US-Person gezeichnet worden sind, innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntwerden des Statuswechsels beschließen, ohne dass hierzu die Genehmigung der jeweiligen Aktieninhaber erforderlich wäre.

Jeder Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet und die Folgen einer Nichtbefolgung der Benachrichtigungspflicht bzw. einer Nichteinhaltung der 90-Tage-Frist verstanden zu haben. Ferner bestätigt jeder Unterzeichner keine gegenteiligen Informationen direkt oder indirekt an die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle sowie deren jeweiligen Angestellten oder Vermittler gegeben zu haben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Name, Titel

## Anlage 5a

### Prüfung auf eine politisch exponierte Person / PEP (nur für juristische Personen)

#### Für den 1. Vertreter:

Gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Geldwäschegesetzes gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit „politisch exponierten Personen“ besondere Sorgfaltspflichten. Als „politisch exponierte Personen“ (PEP) gelten diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehenden Personen.

Bitte bestätigen Sie uns durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob der erste Vertreter eines der genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehat oder innehatte und somit als „politisch exponierte Personen“ einzustufen ist:

- | (1) Die Definition als PEP umfasst als „natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben“ folgende Personen:  | Ja                       | Nein                     |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Parlamentsmitglieder;   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann; | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Verantwortliche von politischen Parteien.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Unterabsatz (1) Buchstaben a) bis g) gelten nicht für Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen.

Unterabsatz (1) Buchstaben a) bis e) gelten gegebenenfalls auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene der EU und internationaler Ebene.

Bitte bestätigen Sie uns ebenfalls durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob eines der unmittelbaren Familienmitglieder (2) des 1. Vertreters oder eine dem 1. Vertreter bekanntermaßen nahe stehende Person (3) eines der unter Punkt (1) genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehat oder innehatte und der 1. Vertreter daher als „politisch exponierte Person“ einzustufen ist:

(2) Die Definition als PEP umfasst als „unmittelbare Familienmitglieder“ alle natürlichen Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, darunter namentlich folgende Personen: Ja Nein

a) den Ehepartner;

b) den Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;

c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner;

d) die Eltern.

(3) Die Definition als PEP umfasst als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, folgende Personen: Ja Nein

a) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer unter (1) fallenden Person gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält;

b) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der in (1) genannten Person errichtet wurde.

Sollte der 1. Vertreter der Antragstellerin mindestens unter **eines dieser Kriterien fallen und sollte mindestens eine Frage mit Ja** beantwortet worden sein oder zukünftig eine dieser Bedingungen erfüllt werden, bitten wir Sie, uns **die genaue Amtsbezeichnung und weitere Informationen** unaufgefordert hierzu mitzuteilen.



Amtsbezeichnung/nähere Informationen:

---

---

Ort, Datum

---

1. Vertreter, Name, Titel

**Für den 2. Vertreter:**

Gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Geldwäschegesetzes gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit „politisch exponierten Personen“ besondere Sorgfaltspflichten. Als „politisch exponierte Personen“ (PEP) gelten diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehenden Personen.

Bitte bestätigen Sie uns durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob der erste Vertreter eines der genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehat oder innehatte und somit als „politisch exponierte Personen“ einzustufen ist:

(1) Die Definition als PEP umfasst als „natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben“ folgende Personen:      Ja      Nein

a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;           

b) Parlamentsmitglieder;           

c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden

kann;

d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;

e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;

f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;

g) Verantwortliche von politischen Parteien.

Unterabsatz (1) Buchstaben a) bis g) gelten nicht für Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen.

Unterabsatz (1) Buchstaben a) bis e) gelten gegebenenfalls auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene der EU und internationaler Ebene.

Bitte bestätigen Sie uns ebenfalls durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob eines der unmittelbaren Familienmitglieder (2) des 1. Vertreters oder eine dem 1. Vertreter bekanntermaßen nahe stehende Person (3) eines der unter Punkt (1) genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehat oder innehatte und der 1. Vertreter daher als „politisch exponierte Person“ einzustufen ist:

(2) Die Definition als PEP umfasst als „unmittelbare Familienmitglieder“ alle natürlichen Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, darunter namentlich folgende Personen: Ja Nein

a) den Ehepartner;

b) den Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;

c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner;

d) die Eltern.

(3) Die Definition als PEP umfasst als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, folgende Personen: Ja Nein

a) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer unter (1) fallenden Person gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält;

b) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer   Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der in (1) genannten Person errichtet wurde.

Sollte der 1. Vertreter der Antragstellerin mindestens unter **eines dieser Kriterien fallen und sollte mindestens eine Frage mit Ja** beantwortet worden sein oder zukünftig eine dieser Bedingungen erfüllt werden, bitten wir Sie, uns **die genaue Amtsbezeichnung und weitere Informationen** unaufgefordert hierzu mitzuteilen.

Amtsbezeichnung/nähere Informationen:

---

---

Ort, Datum

---

2. Vertreter, Name, Titel

## Anlage 5b

### Prüfung auf eine politisch exponierte Person / PEP (nur für natürliche Personen)

Gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Geldwäschegesetzes gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit „politisch exponierten Personen“ besondere Sorgfaltspflichten. Als „politisch exponierte Personen“ (PEP) gelten diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehenden Personen.

Bitte bestätigen Sie uns durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob Sie eines der genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehaben oder innehatten und somit als „politisch exponierte Person“ einzustufen sind:

(1) Die Definition als PEP umfasst als „natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben“ folgende Personen: Ja Nein

a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;

b) Parlamentsmitglieder;

c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;

d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;

e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;

f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;

g) Verantwortliche von politischen Parteien.

Unterabsatz (1) Buchstaben a) bis g) gelten nicht für Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen.

Unterabsatz (1) Buchstaben a) bis e) gelten gegebenenfalls auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene der EU und internationaler Ebene.

Bitte bestätigen Sie uns ebenfalls durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob eines Ihrer unmittelbaren Familienmitglieder (2) oder eine Ihnen bekanntermaßen nahe stehende Person (3)

eines der unter Punkt (1) genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehat oder innehatte und Sie daher als „politisch exponierte Person“ einzustufen sind:

(2) Die Definition als PEP umfasst als „unmittelbare Familienmitglieder“ alle natürlichen Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, darunter namentlich folgende Personen:

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) den Ehepartner;  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) den Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist; | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner;                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) die Eltern.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

(3) Die Definition als PEP umfasst als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, folgende Personen:

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer unter (1) fallenden Person gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält; | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der in (1) genannten Person errichtet wurde.                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Sollten Sie mindestens unter **eines dieser Kriterien fallen und sollte mindestens eine Frage mit Ja** beantwortet worden sein oder zukünftig eine dieser Bedingungen erfüllt werden, bitten wir Sie uns **die genaue Amtsbezeichnung und weitere Informationen** unaufgefordert hierzu mitzuteilen.

Amtsbezeichnung/nähere Informationen:

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Name, Titel